

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

(BT-Drs. 19/26107, Stand 25. Januar 2021)

Berlin, 9. Februar 2021

A) Allgemeines

Mit vorliegendem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen soll der sich aus dem Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode ergebende Auftrag, Kinder und Jugendliche schützen und Familien unterstützen, umgesetzt werden. Die Vorgaben aus der Vereinbarung sind weitreichend und umfassend formuliert. Insbesondere soll hiernach die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt, der Kinderschutz verbessert und die Familien unterstützt werden. Die Vereinbarung sieht zudem vor, einen breiten Dialog mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen zu führen. Des Weiteren ist vorgesehen, Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familiengerichtbarkeit zu sammeln und systematisch auszuwerten. Im Rahmen dieser unabhängigen wissenschaftlichen Begleitung sollen sich betroffene Eltern, Pflegeeltern, Kinder und andere vertraulich äußern können.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat diesen Dialogprozess unter anderem durch die Veranstaltungsreihe „Mitreten – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder und Jugendhilfe“ umgesetzt und die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse im Entwurf verarbeitet.

In den vergangenen Jahren wurden bereits mehrere Reformen der Kinder- und Jugendhilfe angestoßen und wieder verworfen. Die offenkundigen Schwierigkeiten waren unter anderem unterschiedliche Zuständigkeiten, zum Beispiel bei Ländern und Kommunen, die die Schaffung eines einheitlichen Rahmens erschwerten. Auch hatte der Beteiligungsprozess im Rahmen des vergangenen Gesetzgebungsverfahrens viele Betroffene und Verbände nicht in ausreichendem Maße mit einbezogen. Mit dem nun vom Bundesfamilienministerium durchgeführten Dialogprozess konnten Fehler der Vergangenheit vermieden werden. Durch das breit angelegte Beteiligungsverfahren wurde allen mittelbar und unmittelbar Betroffenen die Möglichkeit zur Mitgestaltung gegeben.

Der dbb begrüßt die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf als zielführende Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens, zum Schutze und zur Stärkung von Kinder- und Jugendlichen.

Der Entwurf legt zu Recht in seiner Begründung dar, dass junge Menschen, die benachteiligt sind, die unter keinen positiven Lebensbedingungen aufwachsen und die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden in den Blick zu nehmen sind. Diese Kinder und Jugendliche sind zu stärken und zu unterstützen. Mit dem vorliegenden Entwurf kann das gesetzte Ziel in weiten Teilen erreicht werden.

Bei sämtlichen Regelungen muss das Wohl des Kindes und des Jugendlichen der Maßstab allen staatlichen Handelns sein.

B) Regelungen

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Durch die gesetzlichen Neuregelungen sollen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und bei Auslandsmaßnahmen besser geschützt werden. Dies soll unter anderem umgesetzt werden, indem die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren (§§ 45 ff SGB VIII-E) und zur Aufsicht über Einrichtungen und zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen (§ 38 SGB VIII-E) stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet werden. Die Zielrichtung und die Umsetzung durch die Neuregelungen werden vom dbb begrüßt, vor allem der Einbezug der örtlichen Jugendämter.

Unter anderem durch die Einfügung des Kriteriums „Zuverlässigkeit des Trägers“ und eines verpflichtenden Gewaltschutzkonzeptes als Voraussetzung der Erteilung einer Betriebserlaubnis, wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung gestärkt. Zudem wird begrüßt, dass die Möglichkeit, sich zu beschweren, umfassend erweitert wird.

Die geplanten Änderungen zur Kooperation im Kinderschutz und Regelungen zum Zusammenwirken unterschiedlichster Behörden, werden vom dbb unterstützt. Hierbei ist zu beachten, dass Datenschutz auch Vertrauensschutz ist.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Der Entwurf führt unterschiedliche Maßnahmen auf, wie das Ziel, Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, gestärkt werden können.

Einer dieser Maßnahmen ist die Reduzierung des Kostenbeitrages. Bislang wurde bei jungen Menschen für stationäre Leistungen ein Kostenbeitrag in Höhe von 75 Prozent ihres Einkommens herangezogen. Hierdurch wurde den Jugendlichen zu häufig die Motivation genommen, Eigenverantwortung für sich und die eigene Zukunft zu übernehmen, zum Beispiel kleinere Aushilfsjobs anzunehmen, um sich eine größere Anschaffung zu verdienen, aber auch eine Ausbildung zu beginnen. Dieser Weg kann nunmehr mit der Senkung der Kostenbeteiligung mit größerer Motivation eingeschlagen werden (§ 94 Abs. 6 SGB VIII-E). Die Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen auf höchstens 25 Prozent ihres Einkommens wird vom dbb begrüßt.

Junge Menschen, die in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie aufgewachsen sind, sollen künftig bei ihren Schritten in ein selbständiges Erwachsenenleben bessere Unterstützung erhalten. Diese Weiterentwicklung des bestehenden Rechts wird vom dbb unterstützt. Die Anhebung des Verpflichtungsgrads der Hilfen für

junge Volljährige führt zu einer weitergehenden Unterstützung der jungen Menschen. Durch die Klarstellung, dass eine Hilfe für junge Volljährige auch nach ihrer Beendigung wieder fortgeführt oder unter Umständen in anderer Form erneut gewährt werden kann, können junge Erwachsene weiter auf ihrem selbstverantwortlichen Weg ins Leben gestärkt werden (§ 41 SGB VIII-E). Durch die Einführung einer Nachbetreuung wird zudem erkennbar dargelegt, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch nach Beendigung der Hilfe weiter eine Verantwortung für den jungen Menschen trägt (§ 41a SGB VIII-E).

Der Entwurf sieht des Weiteren durch Neuregelungen vor, dass Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe leben, mehr Stabilität und Kontinuität erfahren. Bindungen des Kindes oder Jugendlichen zu seinen Eltern, seinen Pflegeeltern oder seiner Erziehungsperson in der Einrichtung sollen künftig besser zum Wohle des Kindes geschützt werden. Der dbb begrüßt, dass durch eine verbindliche Unterstützung des Jugendamtes die Zusammenwirkung zwischen Eltern sowie Pflege- oder Erziehungspersonen verbessert werden soll. Ein Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung (§ 37 SGB VIII-E) wird ebenso begrüßt wie der eigene Beratungs- und Unterstützungsanspruch der Pflegeperson (§ 37a SGB VIII-E). Auch die verstärkte Sicherung von Stabilität und Kontinuität für Kinder und Jugendliche in Familienpflege durch die Änderung der Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1632 Abs. 4, 1696 Abs. 3, 1697a Abs. 2 BGB-E), dient dem Kindeswohl und wird vom dbb als folgerichtig begrüßt. Das Wohl des Kindes wird bei der Entscheidung der weiteren Unterbringung in einer Familienpflege gewahrt. Zugleich wird die Rückkehr zu den Eltern im Rahmen der Kindeswohlprüfung nicht verwehrt.

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Ein wesentlicher Grundgedanke des aktuellen SGB VIII-Reformvorhabens ist die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und die damit verbundene Vereinheitlichung von Zuständigkeiten und Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und seelischen Teilhabebeeinträchtigungen. Eine entsprechende Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII begrüßt der dbb nach wie vor ausdrücklich. Die damit verbundene Überwindung der Zuständigkeitsspaltung zwischen der bisher im SGB IX geregelten Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung und den erzieherischen Hilfen gemäß SGB VIII ist ein großer Schritt in Richtung einer inklusiven Gesellschaft.

Haben Betroffene regelmäßig nur noch einen direkten Ansprechpartner, folgen daraus häufig weniger Aufwand und kürzere Wege etwa bei der Leistungsbeantragung. Auch die Abstimmung der Leistungserbringer untereinander könnte in diesem Fall deutlich einfacher werden, dies führt zu Bürokratieabbau und, bei sachgerechter Umsetzung, auch zu Entlastungen im Arbeitsalltag der Kolleginnen

und Kollegen besonders im Allgemeinen Sozialen Dienst und in der Kinder- und Jugendhilfe. Auch die Antragsbearbeitung könnte so letztlich beschleunigt werden.

Der dbb begrüßt, dass die vorgesehene Leistungsgewährung aus einer Hand in einem dreistufigen Verfahren eingeführt werden soll. Dieser mehrjährige Prozess ermöglicht eine begleitende Feinjustierung und parallele Evaluation von bereits umgesetzten Schritten.

Ausdrücklich begrüßt der dbb den in der 2. Stufe ab 2024 vorgesehenen Einsatz so genannter „Verfahrenslotsen“ (§ 10b SGB VIII-E), die den Anspruchsberechtigten beratend zu Seite gestellt werden, um durch das gesamte Verfahren, vom Antrag bis zur Leistungsgewährung, zu begleiten und damit eine zeitnahe und auf den individuellen Bedarf abgestimmte Leistungsgewährung zu begünstigen.

Durch die Verschiebung der Zuständigkeiten für körperlich behinderte Kinder und Jugendliche ins SGB VIII findet auch eine Verlagerung der Arbeitsbelastung von der Landes- auf die Kommunalverwaltung statt. Der dbb weist ausdrücklich darauf hin, dass die kommunalen Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe bereits jetzt ein immenses Arbeitspensum zu erledigen haben. Steigende Fallzahlen in Verbindung mit einem Zuwachs an Verantwortlichkeiten müssen folgerichtig mit zusätzlichem Personal unterlegt werden. Der Einsatz der Verfahrenslotsen bietet auch an dieser Stelle die Möglichkeit, Personalressourcen und Fachkompetenzen in den Jahren 2024 bis 2027 in den Jugendämtern, die später die Aufgaben in der Fallbetreuung der durch den Zuständigkeitswechsel hinzukommenden Eingliederungshilfe bewältigen müssen, aufzubauen. Die speziellen Kenntnisse, die die Beschäftigten der Eingliederungshilfe aufweisen, sind in den Kommunen bisher nicht flächendeckend vorhanden. Hier können Verfahrenslotsen ebenfalls einen wichtigen Beitrag leisten, jedoch gezielte Weiterqualifizierung und Personalrekrutierung nicht ersetzen.

4. Mehr Prävention vor Ort

Der Entwurf sieht zur Stärkung der präventiven Ausrichtung des Leistungssystems des SGB VIII verschiedene Regelungen vor.

So soll künftig das niedrigschwellige Hilfeangebot bedarfsgerecht erweitert werden. Die Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme ambulanter Hilfen ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt, sollen explizit um Hilfen für Familien in Notsituationen ergänzt werden (§ 28a SGB VIII-E). Dazu wurden Leistungsinhalte der im SGB VIII vorgesehenen „Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen“ modernisiert und in den Katalog der erzieherischen Hilfe aufgenommen. Die Hilfe soll Familien unterstützen, bei denen mindestens ein Kind im Haushalt lebt. Es muss sich also um einen jungen Menschen handeln, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der dbb regt an, das Alter des im Haushalt

lebenden Kindes heraufzusetzen. Auch älteren Kindern muss ein derartiger Schutz zugutekommen, um sie nicht in einer schweren Lebenssituation zu benachteiligen, sondern ihnen die Möglichkeit zu geben, in ihrem sozialen Umfeld zu verbleiben.

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Der Entwurf sieht unterschiedliche Regelungen vor, die die Rechte von jungen Menschen und ihren Eltern durch mehr Partizipation stärken.

Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Beratungsanspruch durch die Kinder- und Jugendhilfe (§ 8 Abs. 3 SGB VIII-E). Eine vorherige Prüfung, ob eine Not- oder Konfliktlage vorliegt, bevor dem Kind oder Jugendlichen unabhängig von den Eltern geholfen wird, muss nicht mehr stattfinden. Der dbb begrüßt diese Regelung ausdrücklich. Hierdurch wird der Beratungszugang für Kinder und Jugendliche gestärkt.

Ausdrücklich unterstützt der dbb die Neuregelung einer Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII-E). In den Ländern soll sichergestellt werden, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstellen wenden können. Die Ombudsstellen dienen als Anlaufstellen für junge Menschen und ihren Familien zur Beratung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit sämtlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Entscheidend bei der Schaffung der Ombudsstelle ist, dass diese unabhängig sind. Sie müssen unabhängig arbeiten können und dürfen fachlich nicht weisungsgebunden sein, um einen niedrigschwiligen Zugang für die betroffenen Eltern, Kindern und Jugendlichen für eine Beratung, Unterstützung und Aufarbeitung sicherzustellen. Diese Unabhängigkeit wird explizit durch § 9a SGB VIII-E in diesem Sinne geregelt und wird vom dbb als zielführend bewertet.

6. Weitere aufzugreifende Punkte

Die geplanten Neuregelungen führen zu einer Mehrarbeit der Beschäftigten. Dies darf nicht zu einer signifikanten Mehrbelastung des vorhandenen Personals führen. Es wird folglich für eine Umsetzung der Regelungen erforderlich sein, mehr Fachkräfte für diese Bereiche zur Verfügung zu stellen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Beschäftigten nur so viele Fälle zu bearbeiten haben, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen permanent gewahrt wird. Der Staat hat eine Schutzfunktion gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Dieser Schutzfunktion muss er auch dadurch gerecht werden, dass gut ausgebildetes Personal in ausreichendem Umfang vorhanden ist.

Im Bereich der Ausbildung ist es zudem unerlässlich, das Berufseinmündungsjahr bundesweit wieder einzuführen. Dadurch erhalten Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge der „Sozialen Arbeit“ und „Sozialpädagogik“ einen vollumfänglichen Einblick in die Arbeit der sozialen Dienste der Kommunen, was später dann zu einer geringeren Fluktuation in den Ämtern und dadurch einer geringeren Belastung der Beschäftigten führen kann.

Um die gesetzlichen Aufgaben umfassend und fachgerecht ausüben zu können, muss es auch im Hinblick auf die sog. Falldefinition einheitliche Maßstäbe geben. Der dbb fordert klar zu definieren, was unter einem Fall zu verstehen ist. Regionale Arbeitszuschnitte sollten weiterhin möglich sein, um vergleichbare Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Auf dieser Basis wird die Einführung von Fallobergrenzen gefordert. Hierbei ist darauf zu achten, dass Obergrenzen nicht missbräuchlich genutzt werden, um diese als Standard zu setzen. Eine Obergrenze hat die Beschäftigten vor Überlastung zu schützen.